



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 47 – Nr. 6 – 18.03.2021  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	176
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Englisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	180
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil	184
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Besonderer Teil –	193
Satzung zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen (Transdisciplinary Course Program) und beruflicher Orientierung (Career Service) für Bachelorstudiengänge an der Universität Tübingen (ehemals „Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen“)	195

### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung einer Abteilung „Neuronale Dynamik und Magnetenzephalographie“ am Hertie-Institut für Klinische Hirnforschung (HIH)	204
---	-----

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Empirische Kulturwissenschaft“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

### **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online Formular im Bewerbungsportaal der Universität Tübingen zu stellen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;
- b) Nachweise, die Auskunft über die Eignung für den Studiengang geben, für den die Zulassung beantragt wird, sofern sie von der Bewerberin oder dem Bewerber geltend gemacht werden:
  1. zur Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
  2. zu besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen;

(3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan für Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 7 eine Empfehlung für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 26 HZVO;
- b) soweit geltend gemacht eine Berufsausbildung und/oder/bzw. Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(2) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB

(2) Für eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,5 Notenpunkte verbessert werden. Hier werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder/bzw. Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf  
bis zu 0,5
- b) Preise mit Bezug zu Sozial- und Geisteswissenschaften und Kultur  
bis zu 0,4
- c) Dienste (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Jugendintegrationsdienst, kulturweit, weltwärts)  
bis zu 0,4 (für 6 Monate 0,2)
- d) Praktikum mit qualifiziertem Nachweis, das für ein Studium der Kulturwissenschaft förderlich ist, mit einer zusammenhängenden Dauer von mindestens 1 Monat. Dabei können maximal 2 Praktika angerechnet werden  
bis zu 0,2 (vier Wochen 0,1)

Dienste und Praktika, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen sind, können angerechnet werden, wenn sie bereits begonnen haben und wenn eine Bescheinigung über Verlauf und gesamte Dauer beigefügt wird.

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Die Satzung vom 19.05.2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2006, S. 94) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 11.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Englisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 11. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Englisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

### **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Zulassung findet zum Sommersemester nur statt, wenn im Wintersemester des vorherigen Verfahrens nicht alle verfügbaren Studienplätze vergeben wurden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online Formular im Bewerbungsportale der Universität Tübingen zu stellen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;
- b) Nachweise, die Auskunft über die Eignung für den Studiengang geben, für den die Zulassung beantragt wird, sofern sie von der Bewerberin oder dem Bewerber geltend gemacht werden:
  1. zur Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
  2. zu besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen;

(3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Neuphilologie gehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 7 eine Empfehlung für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 26 HZVO;
- b) soweit geltend gemacht eine studiengangsspezifische Berufsausbildung und Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit im Rahmen eines längeren zusammenhängenden Aufenthalts im englischen Sprachgebiet oder eine international anerkannte Sprachprüfung (z.B. TOEFL, Cambridge Certificate, IELTS), Preise im Bundeswettbewerb Fremdsprachen oder Kombinationen aus diesen Leistungen.

(2) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

(2) Für eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit im Rahmen eines längeren zusammenhängenden Aufenthalts im englischen Sprachgebiet, eine international anerkannte Sprachprüfung (z.B. TOEFL, Cambridge Certificate, IELTS), außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise im Bundeswettbewerb Fremdsprachen) oder Kombinationen aus diesen Leistungen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,4 Notenpunkte verbessert werden. Hier werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) Abgeschlossene studiengangsspezifische Berufsausbildung wie etwa als Fremdsprachensekretärin oder Fremdsprachensekretär, Übersetzerin oder Übersetzer, oder als Lehrerin oder Lehrer:  
um 0,1
- b) praktische Tätigkeit im Rahmen eines längeren zusammenhängenden Aufenthalts im englischen Sprachgebiet im Umfang von mindestens 3 Monaten:  
um 0,1
- c) Preis im Bundeswettbewerb Fremdsprachen:  
um 0,1
- d) Sprachzeugnis mit einem Ergebnis von mindestens 88 Punkten im TOEFL, von mindestens C in den verschiedenen Cambridge Certificates (FCA, CPE, CAE) und mindestens 6.0 im IELTS:  
um 0,1

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 und 9 HZG.

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Englisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (Neufassung) vom 18.06.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2015, S. 236) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 11.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 9 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11.02.2021 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge, Akademischer Grad
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 7 Antwort-Wahl-Verfahren
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 8 Studienumfang
- IV. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Bildung der Bachelorgesamtnote
- § 12 Studienabschlussfrist
- V. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

## **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge, Akademischer Grad**

(1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. <sup>2</sup>Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln und zu fördern. <sup>3</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, in wichtigen Teilgebieten der Mathematik mit charakteristischen Methoden mathematischen Schließens und Arbeitens vertraut ist und die Fähigkeit besitzt, sich in Probleme in anwendungs- oder forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern selbständig einzuarbeiten und auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einzustellen. <sup>4</sup>Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Mathematik ist in § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt und beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung (vgl. § 7 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) wird von der Universität Tübingen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

(4) Verwandte Studiengänge im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind (jeweils einschließlich der entsprechenden Studiengänge der Lehrkräfteausbildung in gestufter Studiengangstruktur) Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Mathematik, Diplom Mathematik; über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 3 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium Mathematik gliedert sich in drei Studienjahre. <sup>2</sup>Das dritte Jahr schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Leistungen im Rahmen des Bachelorstudiums werden in Form von Modulen erbracht. <sup>2</sup>Dabei werden neben dem Modul Bachelorarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. **Pflichtmodule:** Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die dazugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. **Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit:** Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.
3. **Wahlpflichtmodule:** Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nicht-

bestehen ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten durch ein anderes Modul ersetzen; ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den in der folgenden Tabelle genannten Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung (inklusive Angabe der Moduleile)	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte
<b>Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik</b>							
1+2	MAT-10-01	Analysis		PM		mP	18
		- Analysis 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Analysis 2	V+Ü+T		ÜN		
1+2	MAT-10-02	Lineare Algebra		PM		mP	18
		- Lineare Algebra 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Lineare Algebra 2	V+Ü+T		ÜN		
<b>Abschnitt 2: Aufbauende Pflicht- und Wahlpflichtmodule</b>							
3-4	MAT-20-01	Integrations- und Maßtheorie	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-02	Einführung Funktionentheorie und Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-03	Algebra	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-11	Numerik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW		R	3
<b>Abschnitt 3: Erweiterungswissen Mathematik</b>							
5 oder 6	MAT-30-01	Weiterführende Mathematik 1	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
5 oder 6	MAT-30-02	Weiterführende Mathematik 2	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
5 oder 6	MAT-30-03	Vernetzung mathematischer Bereiche	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9

5 oder 6	MAT-30-10	Seminar Vorträge zu weiterführenden Themen in der Mathematik	S	PMW		R	3
<b>Abschnitt 4: Freier Wahlbereich</b>							
1-6		Module im Umfang von 33 Leistungspunkten aus den Studiengängen des Fachbereichs Mathematik oder anderer Fachbereiche gemäß Modulhandbuch.		WPM	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	33
<b>Abschnitt 5: Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen</b>							
1-6		Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen gemäß Modulhandbuch.		WPM	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	18
2-4	MAT-00-10	Einführung in wissenschaftliches Programmieren		PMW		-	3
		Softwarepraktikum	P		PN		
		Praktikum zur Numerik	P		PN		
<b>Abschnitt 6: Abschlussarbeit</b>							
6	MAT-30-20	Abschlussmodul B.Sc. Mathematik		PM		BA	12
<b>Summe</b>							<b>180</b>
<b>Glossar:</b> V=Vorlesung, P=Praktikum, PS=Proseminar, S=Seminar, T=Repetitorium, Ü=Übungen PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, WPM=Wahlpflichtmodul ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis BA=Bachelorarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat							

(4) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese, sofern keine abweichende Genehmigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erfolgt, durch die Studierenden so auszuüben, dass die in den jeweiligen Modulen und im Abschnitt 4 Freier Wahlbereich und im Abschnitt 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen vorgesehene Zahl an Leistungspunkten jeweils genau erreicht wird.

(5) <sup>1</sup>Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Insgesamt 3 Leistungspunkte der 21 Leistungspunkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden in Form des Pflichtmoduls mit Wahlmöglichkeit „Einführung in wissenschaftliches Programmieren“ erworben. <sup>3</sup>Die

verbleibenden 18 Leistungspunkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden im Rahmen des o.g. Abschnitts 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen erbracht. <sup>4</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch.

(6) <sup>1</sup>Im Abschnitt 4 Freier Wahlbereich können Module im Umfang von 33 Leistungspunkten aus den Studiengängen des Fachbereichs Mathematik oder anderer Fachbereiche der Universität Tübingen unter Berücksichtigung der ggf. einschränkenden Regelungen des Modulhandbuchs eingebracht werden. <sup>2</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können Leistungen, die im Freien Wahlbereich erbracht wurden, bestandene, nicht-bestandene oder noch nicht erbrachte Leistungen in Abschnitt 3 Erweiterungswissen Mathematik ersetzen, sofern die Leistungen den dort zu erbringenden Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen, äquivalent sind.

(7) <sup>1</sup>Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine Fortführung des Studiums. <sup>2</sup>Daher muss von den in den Modulen des Abschnitts 1 in Absatz 3 als Studienleistung jeweils vorgesehenen zwei Übungsnachweisen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters jeweils mindestens ein Übungsnachweis erworben worden sein. <sup>3</sup>Ist dies nicht der Fall, wird die oder der Studierende vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem Beratungsgespräch eingeladen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Durchführung des Beratungsgesprächs an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses oder den Studiendekan delegieren. <sup>5</sup>Sind die nach Satz 2 geforderten Studienleistungen auch bis zum Ende des vierten Fachsemesters noch nicht erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang gemäß § 32 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. <sup>5</sup>Die Übungsnachweise in den Modulen des Abschnitts 1 in Absatz 3 werden jeweils durch die regelmäßige Bearbeitung der Übungsaufgaben und die Teilnahme an einem Test zu den Übungen sowie durch die Präsentation eigener Lösungen und die Beteiligung an der Teamarbeit im Rahmen der Übungsstunden erworben. <sup>6</sup>Die Notwendigkeit der Leistungen in Satz 5 ergibt sich aus den Qualifikationszielen der Module: In den Übungen haben die Studierenden sich einen sicheren, präzisen und selbständigen Umgang mit den Begriffen, Aussagen und Methoden aus den Vorlesungen erarbeitet; zudem wurde dort ihre Präsentations- und Kommunikationsfähigkeit durch schriftliche Arbeiten und die Präsentation eigener Lösungen geschult; gleichzeitig wurde ihre Teamfähigkeit durch Arbeit in kleineren Gruppen gefördert.

(8) Die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen des Abschnitts 4 Freier Wahlbereich und des Abschnitts 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen können auch im für das jeweils gewählte Modul gültigen Modulhandbuch eines anderen Studienganges, der dieses Modul verwendet bzw. anbietet getroffen werden bzw. im Modulhandbuch des Studienganges B. Sc. Mathematik auf diese Modulhandbücher anderer Studiengänge verwiesen werden.

(9) <sup>1</sup>Der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkte hinaus gemäß § 2 Abs. 6 Satz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist nur zulässig, soweit der Prüfungsausschuss dies konkret für einzelne Module des Bachelorstudienganges genehmigt; darüber hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. <sup>2</sup>Für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module gelten § 2 Abs. 6 Sätze 6-7 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. <sup>3</sup>Jedoch gelten für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht.

(10) <sup>1</sup>Zur Vermeidung von Leerlaufzeiten im Bachelorstudium ermöglicht die Universität Tübingen in der Endphase des Studiums den Erwerb von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium). <sup>2</sup>Der Erwerb von Vorleistungen Masterstudium erfolgt studienbegleitend im Rahmen von Modulen, die nach Art, Umfang, Voraussetzungen und Inhalt im entsprechenden Modulhandbuch geregelt sind. <sup>3</sup>Diese Module sind Teil des Bachelorstudiums. <sup>4</sup>Für den Erwerb von Vorleistungen Masterstudium gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend. <sup>5</sup>Der Erwerb von Vorleistungen

Masterstudium ist im Umfang von insgesamt bis zu 24 CP möglich. <sup>6</sup>Der Erwerb von Vorleistungen Masterstudium kann auf Antrag Studierenden, die im Bachelorstudiengang mindestens 150 CP erworben haben und deren bisherige Leistungen erwarten lassen, dass die Zugangsvoraussetzungen zum konsekutiven Masterstudiengang erfüllt werden, vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden. <sup>7</sup>Von der Mindestzahl von 150 CP kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag abweichen, wenn sonst ein Fall unzumutbarer Härte eintreten würde. <sup>8</sup>Die Ergebnisse aus den Vorleistungen Masterstudium gehen nicht in die Berechnung der Fachnoten und der Bachelor-Gesamtnote ein. <sup>9</sup>Prüfungen im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium können abweichend von § 26 Abs. 1 AT nur einmal wiederholt werden. <sup>10</sup>Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium hat keinen Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudium zur Folge.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

Die Arten der Lehrveranstaltungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Mathematik ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. <sup>3</sup>In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Die konkret in den einzelnen Modulen in den Abschnitten 1-3 sowie 6 in § 3 Abs. 3 geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 aufgeführt. <sup>2</sup>Für die Module in Abschnitt 4 Freier Wahlbereich und Abschnitt 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen dem Modulhandbuch zu entnehmen, dabei kann auch auf das Modulhandbuch des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

### **§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können in fachlich begründeten Fällen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Es sind jeweils allen Prüflingen desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind von der bzw. den Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. <sup>7</sup>Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. <sup>8</sup>Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufga-

ben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. <sup>10</sup>Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. <sup>11</sup>Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Die Aufgaben bedürfen der Genehmigung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer oder werden von zwei Prüfungsberechtigten ausgearbeitet.

(3) <sup>1</sup>Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben liegt (relative Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. <sup>3</sup>Wird die Wiederholungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so findet sie im Rahmen der regulären Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. <sup>4</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. <sup>5</sup>Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich	mindestens 90 Prozent,
1,3	wenn zusätzlich	mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7	wenn zusätzlich	mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0	wenn zusätzlich	mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3	wenn zusätzlich	mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7	wenn zusätzlich	mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0	wenn zusätzlich	mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3	wenn zusätzlich	mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7	wenn zusätzlich	mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0	wenn zusätzlich	Keine oder weniger als 10Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. <sup>6</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. <sup>7</sup>Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(4) <sup>1</sup>Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und einschließlich n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. <sup>3</sup>Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>4</sup>Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>5</sup>Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. <sup>6</sup>Die Rohpunkte errechnen sich aus der

Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>7</sup>Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(6) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(7) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 8 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus §2 Abs. 2 sowie aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

### **IV. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote**

#### **§ 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung**

<sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

- der Erwerb der Leistungspunkte des Moduls „Analysis“, und
- der Erwerb der Leistungspunkte des Moduls „Lineare Algebra“, sowie
- der Erwerb von zusammen insgesamt mindestens 50 weiteren Leistungspunkten aus Modulen der in § 3 Abs. 2 genannten Abschnitte Abschnitt 2 und Abschnitt 3.

#### **§ 10 Abschlussmodul**

<sup>1</sup>Das Abschlussmodul ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Neben der Bachelorarbeit sind im Abschlussmodul keine weiteren mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen.

#### **§ 11 Bildung der Bachelorgesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. <sup>2</sup>Dabei werden jedoch die Module der in § 3 Abs. 3 genannten Abschnitte 4 Freier Wahlbereich und 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

## **§ 12 Studienabschlussfrist**

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im Bachelorstudiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21 und sie gilt nur für Studierende, die ihr Studium ab diesem Semester aufnehmen. <sup>3</sup> Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben und für die bisher die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 05.08.2019 gilt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann - um besondere Härten zu vermeiden - auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.09.2021 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, zustimmen, die Bachelor-Prüfung nach den bislang geltenden Regelungen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 05.08.2019 abzulegen. <sup>5</sup>Alle anderen Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, legen die Bachelor-Prüfung nach den bislang für sie geltenden Regelungen ab; sie sind auf schriftlichen Antrag der bis spätestens 31.03.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren.

Tübingen, den 11.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2021 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat seine Zustimmung am 22.02.2021 erteilt.

## **Artikel 1**

Auf Grund der Neufassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) vom 22.02.2021 erfolgen folgende Änderungen bzw. werden redaktionelle Fehler behoben:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz wird der Verweis auf „§ 2 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 2 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“.
2. In § 6 Abs. 1 werden in der Tabelle
  - a. in der vierten Tabellenzeile (Modul „Humanbiologie 1 und 2“) ein Kreuz „X“ im Feld für das 2. Semester ergänzt;
  - b. in der sechsundzwanzigsten Tabellenzeile (Modul „Einführung in die Chemie“) in der ersten Spalte die Angabe „2.5“ ersetzt durch die Angabe „2.6“; und
  - c. in der siebenundzwanzigsten Tabellenzeile (Modul „Informatik I“) in der ersten Spalte die Angabe „3.6“ ersetzt durch die Angabe „3.5“.
3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis auf „§12 Abs. 2 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“ ersetzt durch den Verweis auf „§12 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“.
4. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“.
5. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 17 Abs. 3 Satz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 17 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“.
6. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 17 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 17 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“.

7. In § 12 wird der Verweis auf „§ 22 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 22 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“.
8. In § 16 werden
  - a. der Verweis auf „§ 9 Abs. 4 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 9 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“; und
  - b. der Verweis auf „§ 9 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“.
9. In § 18 Abs. 3 werden
  - a. im ersten Satz der Verweis auf „§ 28 Abs. 7 Satz 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 28 Abs. 6 Satz 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“; und
  - b. im zweiten Satz der Verweis auf „§ 28 Abs. 7 Satz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 28 Abs. 6 Satz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“.
10. In § 18 Abs. 4 wird im ersten Satz der Verweis auf „§ 28 Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 28 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“.
11. In § 18 Abs. 5 wird der Verweis auf „§ 28 Abs. 5 Satz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 28 Abs. 4 Satz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung“.
12. In § 27 wird im fünften Satz der fälschliche Verweis auf „§ 21“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 23“.

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen (Transdisciplinary Course Program) und beruflicher Orientierung (Career Service) für Bachelorstudiengänge an der Universität Tübingen (ehemals „Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen“)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 34 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerks vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 11.02.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.03.2021 erteilt.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Nachfolgende Bestimmungen sind für alle Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen verbindlich, sofern diese Satzung den Regelungen der gültigen Prüfungsordnungen nicht widerspricht. <sup>2</sup>Im Zweifel haben die Prüfungsordnungen der Fächer Vorrang.

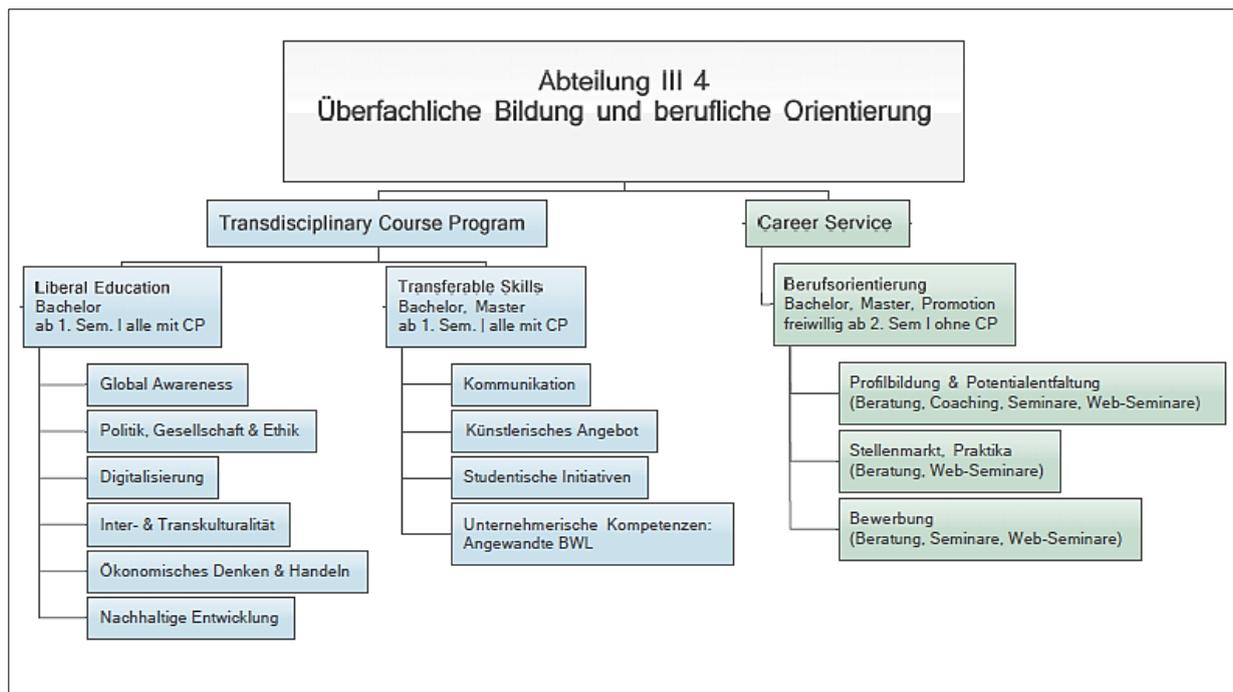
(2) Nachfolgende Bestimmungen gelten für Masterstudiengänge, in deren jeweils gültiger Prüfungsordnung der Erwerb von überfachlichen Kompetenzen für verbindlich erklärt wird.

(3) <sup>1</sup>Diese Ordnung führt die bisherige Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen fort (siehe § 25 Abs. 3). <sup>2</sup>Demnach findet sie stets Anwendung, wenn in einer anderen Satzung der Universität Tübingen auf die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen verwiesen wird.

### **§ 2 Definition und Ziele**

(1) <sup>1</sup>Um nicht nur auf die wissenschaftlichen Ansprüche des jeweiligen Fachgebietes vorzubereiten, sehen die Bachelor- und Masterstudiengänge neben dem Erwerb von Fachwissen auch den Erwerb überfachlicher Kompetenzen vor. <sup>2</sup>Der Förderung der überfachlichen Kompetenzen liegt ein umfassender Bildungsbegriff zugrunde, der sowohl situationsbezogene Qualifikationsanforderungen wie Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten als auch die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und der Berufsfeldorientierung zum Ziel hat. <sup>3</sup>Dies betrifft insbesondere die Förderung einer transdisziplinär angelegten, kritischen Reflexionsfähigkeit, die die Entwicklung einer verantwortungsbewusst handelnden Persönlichkeit unterstützt. <sup>4</sup>Wir wollen Studierenden die Möglichkeit bieten, ein hohes Maß an interkultureller Kompetenz sowie Lösungskompetenz für die enormen gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit zu erwerben, um sich so als verantwortungsbewusste Akteurinnen und Akteure in einer globalisierten und vernetzten Welt verhalten zu können.

(2) <sup>1</sup>Überfachliche Kompetenzen werden im Rahmen des Transdisciplinary Course Program in den Bereichen *Liberal Education und Transferable Skills* gefördert:



1. Programmteil *Liberal Education*: Angepasst an wissenschaftliche Entwicklungen und aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen können hier zum Beispiel folgende Themen adressiert werden: Global Awareness; Politik, Gesellschaft und Ethik; Digitalisierung; Inter- und Transkulturalität; ökonomisches Denken und Handeln sowie Nachhaltige Entwicklung.
2. <sup>2</sup>Programmteil *Transferable Skills*: In diesem Programmteil werden den Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge Seminare angeboten, die auf den Erwerb von Fertigkeiten und Kompetenzen ausgerichtet sind, denen im Studium und Beruf ein wichtiger Stellenwert zukommt. <sup>3</sup>Hier werden zum Beispiel folgende Themenfelder adressiert: Kommunikation; künstlerische Angebote; Engagement im Rahmen von studentischen Initiativen; Unternehmerische Kompetenzen: Angewandte BWL (differenzierte Programmangebote für Bachelor- und Masterstudierende).
- (3) <sup>1</sup>Der *Career Service* unterstützt Studierende, Absolventinnen und Absolventen in ihrer beruflichen Orientierung. <sup>2</sup>Flankierend zum Kursprogramm Transdisciplinary Course Program werden in diesem Bereich verschiedene berufsorientierende Formate angeboten.
- (4) <sup>1</sup>Überfachliche Kompetenzen werden in folgenden Kompetenzfeldern gefördert:

1. Orientierungswissen und Transferkompetenz:

Allgemeinbildung, die zu transdisziplinärem Denken in (globalen) Zusammenhängen und zur Reflexion des erworbenen Wissens befähigt, sowie dazu, mit komplexen kulturellen, technischen und sozialen Veränderungen, Entwicklungen und neuen Problemstellungen umzugehen. <sup>2</sup>Dazu gehört, Fachmethoden in neue Bereiche transferieren zu können, sowie ein Basiswissen in der EDV und in Fremdsprachen sowie ethisches, philosophisches, kulturwissenschaftliches, gesellschaftspolitisches, historisches, interkulturelles, juristisches, pädagogisch-psychologisches, wirtschaftswissenschaftliches und mathematisch-naturwissenschaftliches Grundwissen zu besitzen und anwenden zu können. <sup>3</sup>Dieses Orientierungswissen und die Transferfähigkeit sind neben dem Fachwissen die Voraussetzung für gelingende inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit sowohl im Studium als auch in der Berufspraxis.

2. <sup>4</sup>Kognitive, kommunikative und soziale Kompetenzen:

Neben Denken in Zusammenhängen sowie logischem, abstraktem und strategischem Denken, sind Kompetenzen in der Gewinnung und Bewertung fundierter Informationen sowie

(kreative) Problemlösungsfähigkeit für eine zu entwickelnde Haltung und Befähigung zum Lifelong Learning von zentraler Bedeutung. <sup>5</sup>Schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Präsentationstechniken, Konflikt- und Teamfähigkeit, Innovationsbereitschaft sowie Kompetenzen in Planungs- und Projektmanagement sind neben (Selbst-)Führungskompetenzen wichtige Soft Skills, die die Employability - im Sinne der Fähigkeit zum flexiblen und situationsadäquaten Agieren in sich dynamisch verändernden Situationen - zum Ziel haben.

### 3. <sup>6</sup>Persönlichkeitsentwicklung und Selbstkompetenz:

Im Sinne eines umfassenden Bildungsanspruchs sind zentrale überfachliche Kompetenzen die Fähigkeit zur Selbstbestimmung, zur Selbstreflexion und Selbsteinschätzung, zu kritischem Denken, zu ästhetischer Erfahrung und präziser Wahrnehmung, zu Flexibilität und Adaptionsfähigkeit, zu Kreativität, zu sozialem und empathischem Verhalten sowie dessen kritische Reflexion, zur Achtung Andersdenkender und zu Ambiguitätstoleranz, zu Verantwortungsbewusstsein und moralischem, berufs- und wissenschaftsethischem Urteilsvermögen.

## § 3 Umfang

(1) <sup>1</sup>In den sechs- bzw. siebensemestrigen Bachelorstudiengängen der Universität Tübingen sind in der Regel 21 CP des Studienumfangs für den Erwerb überfachlicher Kompetenzen vorgesehen, in den achtsemestrigen Bachelorstudiengängen der Universität Tübingen sind in der Regel 24 CP des Studienumfangs vorgesehen. <sup>2</sup>Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge. <sup>3</sup>Der Umfang der in den Masterstudiengängen nach § 1 Abs. 2 zu erwerbenden überfachlichen Kompetenzen wird in der jeweils gültigen Prüfungsordnung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die überfachlichen Kompetenzen werden durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehr- und Kursangeboten i. S. v. § 5 in den Bereichen § 2 Abs. 2 (Transdisciplinary Course Program) sowie durch ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum (s. §§ 13 bis 24) erworben. <sup>2</sup>Lehr- und Kursangebote für die Bachelorstudiengänge, die überfachliche Kompetenzen vermitteln, werden von der jeweiligen Fakultät, dem Transdisciplinary Course Program der Abteilung Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung und anderen zentralen Einrichtungen der Universität Tübingen bereitgestellt. <sup>3</sup>Sehen Masterstudiengänge überfachliche Kompetenzen in den Prüfungsordnungen vor, sind die Studiengänge für die Bereitstellung entsprechender Lehr- und Kursangebote verantwortlich. <sup>4</sup>Spezielle Master-Angebote des Transdisciplinary Course Program können von den Studierenden ebenfalls belegt werden. <sup>5</sup>Sie sind den für das jeweilige Semester gültigen Programmen zu entnehmen. <sup>6</sup>Für Lehr- und Kursangebote des Transdisciplinary Course Program gelten die dortigen Teilnahmebedingungen, es ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden können grundsätzlich frei wählen, an welchen Lehrangeboten aus den verschiedenen in §2, Abs. 2 und 3 genannten Bereichen sie teilnehmen möchten. <sup>2</sup>Einschränkungen ergeben sich gegebenenfalls aus den Regelungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung oder des jeweiligen Modulhandbuchs, soweit dort bestimmte Lehr- und Kursangebote im Bereich der überfachlichen Kompetenzen verbindlich vorgegeben werden.

(4) Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen wird i. S. v. § 3 Abs. 3 Satz 1 empfohlen, maximal 10 CP für freiwillig absolvierte Berufspraktika zu vergeben.

(5) Sollen CP integriert in Fachveranstaltungen erworben werden, müssen die zu erwerbenden überfachlichen Kompetenzen in der jeweiligen Modulbeschreibung ausführlich dargelegt werden.

## § 4 Organisation und Zusammenarbeit mit den Fakultäten

<sup>1</sup>Die fakultätsübergreifende Organisation des Lehr- und Kursangebots im Bereich überfachliche Kompetenzen einschließlich der Erschließung geeigneter Kursangebote innerhalb und außerhalb der Universität Tübingen wird von der Abteilung für Überfachliche Bildung und

berufliche Orientierung, Abteilung 4 des Dezernat III - Studium und Lehre der Zentralen Verwaltung wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Abteilung Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung tut dies in enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten und den zentralen Einrichtungen. <sup>3</sup>Die Aufgaben der Abteilung Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung sind im Geschäftsverteilungsplan der Zentralen Verwaltung ausgeführt.

## **B. Besondere Bestimmungen**

### **I. Regelungen zu Lehr- und Kursangeboten des Transdisciplinary Course Program**

#### **§ 5 Geeignete Lehr- und Kursangebote**

(1) <sup>1</sup>Lehr- und Kursangebote des Programms Transdisciplinary Course Program finden als Kompaktseminare oder semesterbegleitende Seminare sowie transferorientierte Lehr- und Lernformate statt. <sup>2</sup>Diese Lehr- und Kursangebote richten sich stets an alle Studierenden der Universität Tübingen.

(2) <sup>1</sup>Werden Lehr- und Kursangebote im Bereich überfachliche Kompetenzen von den Fakultäten angeboten, so können die Fakultäten bestimmen, dass diese nur von Studierenden bestimmter Fakultäten oder Studienfächer belegt werden können. <sup>2</sup>Werden Lehr- und Lernformate mit einer beschränkten Teilnehmendenzahl von den Fakultäten angeboten, so sind diese für die Auswahl der Teilnehmenden verantwortlich.

(3) <sup>1</sup>Bei von der Abteilung Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung angebotenen Lehr- und Lernformaten mit einer beschränkten Teilnehmendenzahl, werden bezüglich der Auswahl zunächst Studierende höherer Fachsemester bevorzugt, die die Zahl an Leistungspunkten im Bereich Transdisciplinary Course Program nach § 3 Abs. 1 noch nicht erreicht haben. <sup>2</sup>Des Weiteren sind Studierende von Bachelorstudiengängen Studierenden aus Masterstudiengängen vorzuziehen. <sup>3</sup>Für den Fall, dass die Zahl, die nach den Sätzen 1 und 2 privilegierten Studierenden die Zahl der möglichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen an einer Lehrveranstaltung übersteigt, sowie für alle anderen Studierenden wird das Losverfahren angewandt.

#### **§ 6 Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Bei Lehr- und Kursangeboten des Transdisciplinary Course Program wird für einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden ein CP vergeben. <sup>2</sup>Lehr- und Kursangebote im Transdisciplinary Course Program werden so konzipiert, dass hierfür möglichst mindestens zwei CP vergeben werden können. <sup>3</sup>Neben der Präsenzzeit wird für die Kalkulation des Zeitaufwands für die Studierenden die Vor- und Nachbereitungszeit berücksichtigt.

#### **§ 7 Qualifikation der Dozierenden**

(1) Zu Dozierenden von Angeboten im Transdisciplinary Course Program können in der Regel nur Personen bestellt werden, die

1. über einen akademischen Abschluss (mindestens MA oder Äquivalente) verfügen,
2. fachliche und pädagogische Kompetenzen nachweisen,
3. ein Kurskonzept vorlegen und darin auch das geplante didaktische und methodische Vorgehen darlegen sowie
4. erkennbar gerade für Lehraufträge im Bereich Vermittlung überfachlicher Kompetenzen motiviert und qualifiziert sind.

(2) Über Ausnahmen von § 7 Nr. 1 bis 4 entscheidet die Programmleitung des Transdisciplinary Course Program.

## **§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Bei den Lehr- und Kursangeboten des Transdisciplinary Course Program sind keine Prüfungs-, sondern Studienleistungen vorgesehen; die Studienleistungen werden mit „erbracht“ bzw. „nicht erbracht“ bewertet. <sup>2</sup>Studienleistungen sind z. B. Vortrag/Referat ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung, Gruppen-/Projektarbeiten, Präsentation, Lektüre und Recherche.

(2) <sup>1</sup>Werden gemäß § 3 Abs. 5 in Fachveranstaltungen integrierte überfachliche Kompetenzen erworben, so können hierfür Prüfungsleistungen vorgesehen werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die jeweils gültige Studien- und Prüfungsordnung sowie das jeweils gültige Modulhandbuch.

## **§ 9 Teilnahmebescheinigung**

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an Kurs- und Lehrangeboten des Programms Transdisciplinary Course Program wird im Transcript of Records oder anhand einer Teilnahmebescheinigung dokumentiert. <sup>2</sup>Diese enthält i. d. R. folgende Informationen:

- Titel des Lehr-/Kursangebotes
- Name des/der Studierenden,
- Name des/der Dozierenden
- erbrachte Studienleistungen,
- Anzahl der vergebenen CP sowie
- Unterschrift der anbietenden Einrichtung.

## **§ 10 Evaluation**

<sup>1</sup>Jedes Lehr- und Kursangebot des Transdisciplinary Course Program wird mindestens durch die teilnehmenden Studierenden und die Kursleitung evaluiert. <sup>2</sup>Näheres regelt die Evaluationssatzung der Universität zur Qualitätssicherung.

## **§ 11 Anerkennung von Lehr- und Kursangeboten**

(1) Lehr- und Kursangebote außerhalb des Transdisciplinary Course Programs können unter folgenden Voraussetzungen vom zuständigen Prüfungsamt als überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen anerkannt werden:

1. Die Lehr- und Kursangebote lassen sich den in § 2 Abs. 4 genannten Kompetenzfeldern eindeutig zuordnen,
2. es handelt sich nicht um Lehr- und Kursangebote, die nach dem Studienplan zum Fachstudium gehören, ausgenommen in Fachveranstaltungen integrierte, als überfachliche Kompetenzen ausgewiesene Angebote gemäß § 3 Abs. 5,
3. die Voraussetzungen der §§ 5-10 werden eingehalten.

(2) Es handelt sich nicht um eine Tätigkeit als Wissenschaftliche Hilfskraft.

## **§ 12 Zusammenarbeit mit den Fakultäten**

<sup>1</sup>Die Fakultäten melden ihr für das jeweilige Semester gültige fakultätsübergreifende Programm zum Erwerb überfachlicher, berufsfeldorientierter Kompetenzen vor Semesterbeginn

der Abteilung Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung. <sup>2</sup>Die Aufnahme neuer Lehr- und Kursangebote in das Transdisciplinary Course Program erfolgt in Abstimmung der Programmleitung des Transdisciplinary Course Program.

## **II. Regelungen zur Anerkennung von Berufspraktika im Rahmen der überfachlichen Schlüsselqualifikationen (i. d. R. 21 CP)**

### **§ 13 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Nachfolgende Bestimmungen regeln den Ablauf und das Verfahren bei Berufspraktika, die als überfachliche Qualifikationen von den Prüfungsämtern anerkannt werden sollen. <sup>2</sup>Sie geben Richtlinien für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung.

### **§ 14 Ziele und inhaltliche Gestaltung**

<sup>1</sup>Mit der Durchführung der Berufspraktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. <sup>2</sup>Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

1. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennen zu lernen, sich mit deren Anforderungen vertraut zu machen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
2. <sup>3</sup>Die Tätigkeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und auch für transdisziplinäre Themenstellungen zu erhalten.
3. <sup>4</sup>Damit verbunden soll das Berufspraktikum den Studierenden helfen, Aufschluss darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

<sup>5</sup>Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Studierenden während ihres Berufspraktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft der Praktikumsstelle eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten.

### **§ 15 Dauer**

<sup>1</sup>Das Berufspraktikum hat einen Umfang von mindestens 4 Wochen und wird als Blockpraktikum absolviert. <sup>2</sup>Bei Aufteilung des Praktikums auf mehrere Termine wird die Praktikumsdauer entsprechend bestimmt. <sup>3</sup>Basis für die Berechnung der Praktikumsdauer ist die 40 Stundenwoche bzw. die in der jeweiligen Branche übliche Arbeitswoche.

### **§ 16 Praktikumsbeauftragte**

(1) Jede Fakultät benennt entsprechend ihrer fachlichen Strukturen eine/n oder mehrere Praktikumsbeauftragte/n. Für Praktika im überfachlichen Bereich kann die Leitung der Abteilung Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung hinzugezogen werden.

(2) Die Praktikumsbeauftragten haben folgende Aufgaben:

- Die allgemeine Beratung und Betreuung der Studierenden hinsichtlich der Ableistung des Berufspraktikums,
- die Unterstützung bei der Vermittlung und Genehmigung von Praktikumsstellen,

- die Anerkennung des absolvierten Berufspraktikums,
- die Prüfung des Anrechnungsantrages von Praktika oder anderen berufsorientierenden/beruflichen Aktivitäten.

## **§ 17 Geeignete Praktikumsstellen**

(1) Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, dem Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im gewählten Studiengang und für transdisziplinäre Themenstellungen zu vermitteln.

(2) Praktikumsstellen sind vom Studierenden in der Regel entsprechend der eigenen Studienschwerpunkte bzw. späteren Berufswünsche auszuwählen.

(3) Der Studierende hat sich um eine geeignete Praktikumsstelle selbst zu bemühen. Bei Bedarf kann er sich Hilfestellung und Informationen durch Praktikumsbeauftragte der Fakultäten (§16) einholen.

## **§ 18 Genehmigung**

Das Berufspraktikum soll vorab durch Praktikumsbeauftragte nach § 16 genehmigt und durch eine Bestätigung der Praktikumsstelle nachgewiesen werden; in Zweifelsfällen wird der Prüfungsausschuss des Studienfachs hinzugezogen, in welchem die oder der Studierende eingeschrieben ist (bei Kombinationsstudiengängen der Prüfungsausschuss des Hauptfachs, es sei denn, das Praktikum bezieht sich explizit nur auf das Nebenfach).

## **§ 19 Praktikumsvertrag und Rechtsverhältnis**

(1) <sup>1</sup>Vor Beginn des Berufspraktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag abschließen. <sup>2</sup>Sofern die Praktikumsstelle nicht über einen solchen Vertrag verfügt, stellt Abteilung Überfachliche Bildung und berufliche Orientierung einen diesbezüglichen Mustervordruck zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup>Der unterschriebene Praktikumsvertrag muss dem/der Praktikumsbeauftragten nach § 16 in Kopie vorgelegt werden. <sup>2</sup>Wenn die Praktikumsstelle einen eigenen Vertrag verwendet, muss das vollständig ausgefüllte Formblatt „Praktikumsvereinbarung“ ebenfalls vorgelegt werden.

(3) Das Berufspraktikum ist ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen dem Studierenden und der Praktikumsstelle mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.

(4) <sup>1</sup>Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Berufspraktikums gemäß § 14 und § 17 entsprechen. <sup>2</sup>Den Studierenden soll von der Praktikumsstelle ein qualifiziertes Praktikumszeugnis ausgestellt werden.

(5) Die konkrete Tätigkeit in der Praktikumsstelle unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen.

(6) Der Studierende bleibt während der Praktikumszeit Mitglied der Universität Tübingen mit allen Rechten und Pflichten.

(7) Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Berufspraktikum von insgesamt mehr als drei Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

## § 20 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung des Berufspraktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragten nach § 16; in Zweifelsfällen entscheidet der nach § 18 zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung des Berufspraktikums ist die Vorlage
  1. eines schriftlichen Praktikumsberichtes nach § 21,
  2. des Praktikumsvertrages und
  3. des Praktikumszeugnisses als Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung.
- (3) Dem Praktikumsnachweis ist eine Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt wurde.
- (4) Die nach Absatz 2 erforderlichen Praktikumsnachweise sollen in der Regel zwölf Wochen nach Abschluss des Berufspraktikums eingereicht werden.

## § 21 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht dient der theoretischen Aufarbeitung, der abschließenden Reflexion der Erfahrungen und dem Wissenstransfer.
- (2) Der Praktikumsbericht ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von ca. 1500 Wörtern (ca. 5 Seiten) und soll Informationen zu folgenden Aspekten des Berufspraktikums enthalten:
  1. Beschreibung der Praktikumsstelle (Branche, Rechtsform, Größe),
  2. Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Praktikumsstelle),
  3. Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Berufspraktikums, Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums,
  4. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten sowie
  5. Resümee und Beurteilung der Praktikumsstelle.
- (3) Das Deckblatt sollte folgendermaßen gestaltet werden:
  - Name des Studierenden
  - Studiengang
  - Praktikumsstelle
  - Dauer des Praktikums
- (4) <sup>1</sup>Der Bericht muss von dem Studierenden unterschrieben werden. <sup>2</sup>Das Resümee und die Beurteilung der Praktikumsstelle müssen dem/der Ausbilder/-in jedoch nicht vorgelegt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Bericht kann, wenn die Umstände des Berufspraktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autoren/innen objektiv voneinander abgegrenzt werden können. <sup>2</sup>Der Umfang der Einzelbeiträge liegt ebenfalls bei ca. 1.500 Wörtern (ca. 5 Seiten).

## § 22 Leistungspunkte

<sup>1</sup>Für ein vierwöchiges Berufspraktikum werden in der Regel 7 CP und für ein sechswöchiges in der Regel 10 CP vergeben. <sup>2</sup>Davon entfallen 5 bzw. 8 CP auf die Durchführung des Berufspraktikums an der Praktikumsstelle und 2 CP auf dessen Vor- und Nachbereitung. <sup>3</sup>Ausnahmen gelten nur in den Fakultäten, in denen bereits eingeführte Praktikumsregelungen gelten. <sup>4</sup>Für freiwillige Berufspraktika sollen max. 10 CP angerechnet werden gemäß § 3 Abs. 4 (i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1).

## **§ 23 Anrechnung von Praktika oder anderen berufsorientierenden/beruflichen Aktivitäten**

(1) <sup>1</sup>Praktika oder andere berufsorientierende/berufliche Aktivitäten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden als Äquivalent für das Berufspraktikum angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Prüfung des Anrechnungsantrages obliegt den Praktikumsbeauftragten. <sup>3</sup>Diese empfehlen dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung des Antrages. <sup>4</sup>Eine Anrechnung wird erst wirksam, wenn sie vom Prüfungsausschuss beschlossen wurde.

(2) Voraussetzungen für die Anrechnung sind

1. die Gleichwertigkeit der Praktika oder der anderen berufsorientierenden/beruflichen Aktivitäten mit dem Berufspraktikum,
2. eine erkennbare inhaltliche Nähe zwischen dem Studium, dem anzuerkennenden Praktikum oder den anderen berufsorientierenden/beruflichen Aktivitäten und dem Berufswunsch des Studierenden bzw. deren Glaubhaftmachung,
3. dass es sich bei der anzurechnenden Tätigkeit nicht um ein Schulpraktikum handelt und
4. dass dem Antrag des Studierenden Unterlagen über entsprechende Tätigkeitsnachweise beigelegt wurden.

## **§ 24 Übergangsregelung**

Diese Satzung stellt eine Neufassung der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen dar. Studierende, die vor dem Wintersemester 2021 ihr Studium aufgenommen haben, können beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass in ihrem Zeugnis der Begriff „Studium Professionale“ statt des Begriffs „Transdisciplinary Course Program“ aufgeführt wird. Kurse, die während des Studium Professionale vor dem Sommersemester 2021 absolviert wurden, behalten somit ihre Gültigkeit und die in ihnen erworbenen CP werden in vollem Umfang für die Berechnung der Gesamtleistung nach § 3 Abs. 1 herangezogen, ohne dass ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden müsste.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 05.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS**

### **Einrichtung einer Abteilung „Neuronale Dynamik und Magnetenzephalographie“ am Hertie-Institut für Klinische Hirnforschung (HIH)**

Der Senat hat dem Antrag der Medizinischen Fakultät auf Einrichtung einer Abteilung „Neuronale Dynamik und Magnetenzephalographie“ am Hertie-Institut für Klinische Hirnforschung (HIH) gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG zugestimmt.

Tübingen, 11.03.2021